

## § 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Kassen Concord GmbH erfolgen aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder sonstige einseitig abweichende Vereinbarungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie von der Kassen Concord GmbH als Zusatz zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen.

(2) Bezugnahme oder Gegenbestätigung des Bestellers unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

## § 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Soweit nicht abweichend schriftlich oder mündlich vereinbart, sind die Angebote der Kassen Concord GmbH freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst dann als durch die Kassen Concord GmbH angenommen, wenn sie schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden oder die Lieferung zum Versand an den Besteller aufgegeben werden.

(2) Die Verkaufsgestellten der Kassen Concord GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenarbeiten zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Bestätigung hinausgehen.

(3) Maßgeblich für die von der Kassen Concord GmbH geschuldete Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind die in seinen Spezifikationen enthaltenen Angaben. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben bestimmen die Beschaffenheit des Liefergegenstandes nicht, es sei denn, dass diese ausdrücklich unter Bezugnahme auf die Spezifikation in diese Spezifikation einbezogen werden.

(4) Angaben in den Spezifikationen der Kassen Concord GmbH zur Bestimmung der Beschaffenheit des Liefergegenstandes sind keine Garantien, insbesondere auch keine Haltbarkeitsgarantien. Die Übernahme von Garantien und des Beschaffungsrisikos setzt ausdrückliche Vereinbarungen der Parteien voraus, in denen ausdrücklich erklärt wird, dass eine Garantie und/oder das Beschaffungsrisiko übernommen wird.

## § 3 Preise

Soweit nicht abweichend vereinbart, gelten die Preise ab Werk zuzüglich der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Umsatzsteuer. Die Kosten für Transport, Versicherung, Zoll etc. werden gesondert berechnet. Wird die Ware nach Gewicht in Rechnung gestellt, so wird bei Verwendung von Pack- und Einschlagspapier der Preis nach dem Bruttogewicht berechnet.

## § 4 Zahlung

(1) Zahlungen werden zum vereinbarten Zahlungstermin zur Zahlung fällig. Ist kein datumsmäßig bestimmter Termin bestimmt, so werden mit Eingang der Rechnung oder einer entsprechenden Zahlungsaufstellung die Zahlungen zur Zahlung fällig. Soweit der Zugang der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung unsicher ist, werden Zahlungen mit Empfang der Lieferungen und Leistungen der Kassen Concord GmbH zur Zahlung fällig. Gleiches gilt bei Teillieferungen für den auf den gelieferten Teil entfallenen Teilbetrag.

(2) Bei noch offenen Rechnungen der Kassen Concord GmbH gelten Zahlungen jeweils zur Abdeckung der ältesten, fälligen Forderung, soweit es sich bei dieser Forderung nicht um eine Forderung handelt, gegenüber der der Besteller ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht hat. Zahlungen werden zuerst auf etwaig entstandene Zinsen und Kosten verrechnet.

(3) Bei Zahlungsverzug des Bestellers, ist die Kassen Concord GmbH berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurück zu stellen und künftige Lieferungen nur gegen Vorkasse vorzunehmen. Verzugszinsen werden durch den Besteller in Höhe des Zinssatzes geschuldet, welcher der Kassen Concord GmbH seitens Ihrer Geschäftsbank für Kontokorrentkredite berechnet wird. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines niedrigen Zinsschadens vorbehalten.

(5) Der Besteller ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegenüber der Kassen Concord GmbH aufzurechnen, sofern diese Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 5 Liefer- und -leistungszeit, Gefahrübergang

(1) Soweit nicht schriftlich oder mündlich abweichend vereinbart, gilt als Lieferzeit der in der Auftragsbestätigung schriftlich festgelegte Liefertermin. Soweit der Besteller nicht alle von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. mindestens einen Monat vor dem schriftlich festgelegten Liefertermin beigebracht hat, verlängert sich der schriftlich festgelegte Liefertermin um einen Monat, beginnend ab dem Zeitpunkt, zu dem die vorstehend aufgeführten Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc. vollständig bei der Kassen Concord GmbH eingegangen sind.

(2) Im Falle höherer Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen oder sonstigen unverschuldeten

Betriebsstörungen wird die Liefer- bzw. Abnahmefrist ohne Weiteres um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der anderen Partei unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung und deren voraussichtlicher Dauer gegeben wird. Besteht das Ereignis, das die Betriebsstörung verursacht, länger als 3 Monate, so ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Einhaltung der genannten Anzeigepflicht ist eine Schadensersatzpflicht der Kassen Concord GmbH ausgeschlossen.

(3) Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerung oder wegen nicht erbrachter Leistungen sind gegenüber der Kassen Concord GmbH ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Kassen Concord GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer von der Kassen Concord GmbH zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Kann die Kassen Concord GmbH wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 4% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen, begrenzt.

(5) Die Kassen Concord GmbH ist zu Teillieferungen jederzeit berechtigt, es sei denn es besteht kein Interesse des Bestellers an der Teillieferung.

(6) Bei Annahmeverzug des Bestellers ist die Kassen Concord GmbH berechtigt, Ersatz des ihr hieraus entstehenden Schadens zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Besteller über.

(7) Nach Übergabe der Sendung an die den Transport ausführende Person oder Auslagerung aus dem Lager der Kassen Concord GmbH zwecks Versand geht die Leistungs- bzw. Preisgefahr auf den Besteller über. Bei unverschuldeter Unmöglichkeit des Versands geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der Kassen Concord GmbH.

(2) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nur mit Zustimmung der Kassen Concord GmbH gestattet.

(3) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an die Kassen Concord GmbH ab; die Kassen Concord GmbH nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und der Einziehungsrechte der Kassen Concord GmbH ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber der Kassen Concord GmbH nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen der Kassen Concord GmbH hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen, und zwar insbesondere eine Liste der Schuldner mit Namen und Anschrift, der Höhe der Forderungen und dem Datum der Rechnungserteilung zu erteilen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

(4) Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für die Kassen Concord GmbH vor, ohne das für die Kassen Concord GmbH hieraus eine Verpflichtung entsteht.

(5) Die Ermächtigung des Auftraggebers zur Verfügung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderung erlischt im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers. In diesen Fällen ist die Kassen Concord GmbH insbesondere berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen und ist der Besteller zur Herausgabe der Vorbehaltsware an die Kassen Concord GmbH verpflichtet. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt in der Rücknahme nur dann, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

## § 7 Gewährleistung

(1) Ist der Liefergegenstand nicht frei von Sachmängeln oder hat die Kassen Concord GmbH für bestimmte Beschaffenheitsmerkmale eine Garantie übernommen, so hat sie nach ihrer Wahl den Mangel zu beseitigen oder einen mangelfreien Liefergegenstand zu liefern.

(2) Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Lieferung der Ware.

(3) Die Abtretbarkeit der Gewährleistungsansprüche des Bestellers wird ausgeschlossen.

(4) Muster sind unverbindliche Ansichtsmuster. Bei einem Kauf nach Muster sind Abweichungen vorbehalten, die branchenüblich sind oder im Rahmen der normalen Fertigung liegen. Bei Lieferung von Mustern gelten Eigenschaften des Musters nicht als zugesichert, es sei denn, das anderes in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist.

## § 8 Haftungsbeschränkung

(1) Schadensersatzansprüche gegenüber der Kassen Concord GmbH wegen Pflichtverletzungen, insbesondere von Schutzpflichten und/oder aufgrund rechtsgeschäftähnlichen Schuldverhältnissen sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz und/oder eine zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und/oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch die Kassen Concord GmbH oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorliegt. Kann die Kassen Concord GmbH wegen einfacher Fahrlässigkeit zur Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

(2) Die Haftung der Kassen Concord GmbH wegen Lieferverzögerungen oder Nichtlieferung werden von diesem Paragraphen nicht erfasst. Für diese Haftung gelten die Regelungen des § 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## § 9 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen des Bestellers und für unsere Lieferungen ist Hamburg.

## § 10 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für beide Teile ist, wenn der Käufer Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt sind, Hamburg vereinbart.

## § 11 Salvatorische Klausel

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit dieser Bedingungen im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt dann eine Regelung die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

## § 12 Geltendes Recht

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie etwaige sonstige zwischenstaatliche Übereinkommen, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, finden keine Anwendung.

Stand: 05.01.2015